



Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V.



Qualifikationsrichtlinie

Ausführungsbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des Sächsischen Fußballverbandes für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter des Kreisverbandes Mittelsachsen e.V.

Diese Richtlinie nimmt Bezug auf die Einstufungsbereiche Mittelsachsenliga (KOL), Mittelsachsenklasse (KL (A)), Kreisliga (KL (B)), 1. Kreisklasse (1KKL) sowie 2. Kreisklasse (2KKL).

1. Voraussetzungen zur Qualifikation

1.1. Ergebnisse als SR oder SRA in den Beobachtungen des Kreisverbandes

1.2. Erfolgreiche Teilnahme an der Leistungsprüfung

1.2.1. Jeder SR der Mittelsachsenliga und Mittelsachsenklasse sowie Anwärter zu diesen Klassen ist verpflichtet zur körperlichen Leistungsprüfung am FIFA-Test (Helsentest) teilzunehmen:

Langstrecke:	SR	bis	39 Jahre	35s (150m) / 40s (50m)	10 Runden
	SR	ab	40 Jahren	40s (150m) / 45s (50m)	10 Runden

Kurzstrecke: (40m-Sprint)	SR	bis	39 Jahre	7,0s	6 Wdh.
	SR	ab	40 Jahren	8,0s	6 Wdh.

1.2.2. Jeder SR der Kreisliga ist verpflichtet zur körperlichen Leistungsüberprüfung am Coopertest und 200m-Sprint teilzunehmen:

Coopertest:	SR	bis	39 Jahre	2.200m	12 Min.
	SR	v. 40 - 49 Jahre		1.900m	12 Min.
	SR	ab	50 Jahren	1.600m	12 Min.

200m-Sprint:	SR	bis	39 Jahre	37s
	SR	v. 40 - 49 Jahre		42s
	SR	ab	50 Jahren	45s

Eine Teilnahme am FIFA-Test ist anstelle des Coopertests möglich.

1.2.3. Die körperliche Leistungsprüfung ist bis zum 30.06. jeden Jahres abzulegen. Der Termin ist durch den SR-Ausschuss festzulegen und im SR-Rundschreiben zu veröffentlichen.

1.2.4. Bei Nichtteilnahme sowie Nichterfüllung wird ein Nachholtermin durch den SR-Ausschuss festgelegt. Bis zur Nacherfüllung erfolgt kein Einsatz als SR oder SRA in der jeweiligen Einstufungsklasse. Wird die körperliche Leistungsprüfung bis zum 30.09. des gleichen Jahres nicht nachgeholt erfolgt die sofortige Rückstufung in die nächsttiefere Leistungsklasse.

1.2.5. Die körperliche Leistungsprüfung kann bei Nichterfüllung der Normen am gleichen Tag oder am nächsten Tag nicht wiederholt werden.



Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V.



-
- 1.2.6. Jedem SR ab 1. KKL steht es frei an der körperlichen Leistungsprüfung teilzunehmen.
- 1.3. Teilnahme an den Hausregeltests (HRT)
- 1.3.1. Im Spieljahr werden durch den SR-Ausschuss drei HRT angeboten. Jeder SR der Mittelsachsenliga und Mittelsachsenklasse sowie Beobachter ist verpflichtet an diesen drei HRT teilzunehmen. Die Beantwortung sollte über das DFB-Modul Online Lernen erfolgen. Für jeden SR ab der Kreisliga ist die Teilnahme an zwei HRT Pflicht. Zum Bestehen genügen 75 % der Punkte.
- 1.3.2. Eine Einsendung nach der terminlichen Frist gilt als Nichtabgabe.
- 1.3.3. Wird das HRT in einem Spieljahr durch einen SR der Mittelsachsenliga, Mittelsachsenklasse zweimal nicht abgegeben erfolgt die sofortige Abstufung in die nächstniedrigere Leistungsklasse vor. Gleiches gilt für SR ab der Kreisliga, sofern kein HRT abgegeben wurde.
- 1.4. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- 1.4.1. Jeder SR der Mittelsachsenliga, sowie jeder Beobachter ist verpflichtet an mindestens vier Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Alle anderen SR sind verpflichtet an mindestens drei Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- 1.4.2. Für SR besteht der Mittelsachsenliga die Pflicht zur Teilnahme an der Halbjahrestagung. Nichtteilnahme begründet die Verpflichtung zur Durchführung einer (unentgeltlichen) Betreuungsbeobachtung.
- 1.4.3. Durch den SR-Ausschuss wird rechtzeitig der Termin der Jahrestagung festgelegt und im SR-Rundschreiben veröffentlicht. Zur Teilnahme an der Jahrestagung ist jeder SR und Beobachter verpflichtet. Die Jahrestagung findet keine Anrechnung als Lehrabend.
- 1.4.4. In besonderen Fällen negativen Auffallens zu Fortbildungsveranstaltungen behält sich der SR-Ausschuss vor, die Fortbildungsveranstaltung nicht im SR-Soll zur Anrechnung zu bringen.
- 1.5. Der SR-Ausschuss führt Maßnahmen zur Nachwuchsförderung durch. Solche Maßnahmen sind insbesondere Betreuungsbeobachtungen, Ansetzungen nach dem Modell des „Vierten Offiziellen“ und die Bildung einer Jung-SR-Gruppe.
- 2. Einsatz als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent und Beobachter**
- 2.1. Der Einsatz zu Spielleitungen erfolgt grundsätzlich entsprechend der Einstufung in die jeweilige Leistungsklasse und der Festlegungen der SR-Ausschüsse des Kreisverbandes sowie des SFV.



Kreisverband Fußball Mittelsachsen e. V.



2.1.1.	SR	Mittelsachsenliga	25 Einsätze
	SR	Mittelsachsenklasse & Kreisliga	20 Einsätze
	SR	ab 1. Kreisklasse	15 Einsätze

2.1.2. SR der Mittelsachsenliga müssen im Spieljahr mindestens zwei Maßnahmen zur Nachwuchsförderung, SR der Mittelsachsenklasse mindestens eine solche Maßnahme durchführen.

2.1.3. Beobachter müssen im Spieljahr mindestens 15 Beobachtungen durchführen. Davon hat eine unentgeltlich und ohne Anspruch auf Fahrtkostenerstattung zu erfolgen.

2.2. Voraussetzung für eine Ansetzung ist die termingerechte Abgabe des Datenblattes beim SR- bzw. Beobachteransetzer. Jeder SR ist verpflichtet seine Freitermine selbständig im DFBnet einzutragen.

3. Bewertung der Schiedsrichterleistung

3.1. Die Beobachtungen erfolgen nach dem 10-Punkte-System.

3.2. Jeder SR der Mittelsachsenliga soll mindestens zwei neutrale Beobachtungen erhalten.

3.3. Jeder SR der Mittelsachsenklasse soll mindestens eine neutrale Beobachtung erhalten.

3.4. SR der Coachinggruppe werden gesondert beobachtet.

3.5. Die Beobachtungsbögen sind spätestens fünf Tage, die Bögen der Betreuungsbeobachtung spätestens sieben Tage nach der durchgeführten Beobachtung an den Beobachteransetzer bzw. den Ansetzer für Betreuungsbeobachtungen zu schicken.

4. Aufstieg und Abstieg in den Leistungsklassen

4.1. Die Benennung von SR für eine höhere Leistungsklasse sowie die Einstufung aller SR für das folgende Spieljahr obliegt ausschließlich dem SR-Ausschuss und bedarf des Beschlusses des Kreisvorstandes.

4.2. Ein Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse sowie die gesamte Einstufung zum Ende des Spieljahres ist vom Gesamtergebnis eines SR in den zurückliegenden Spieljahren abhängig. Dabei werden die erfolgreiche Teilnahme an den Leistungs- und Regelkenntnisüberprüfungen, die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die Ergebnisse der Beobachtungen, die Einhaltung der geforderten Termine der SR- und Finanzordnung der Verbände sowie andere Aktivitäten im Schiedsrichterwesen berücksichtigt.



Kreisverband Fußball Mittelsachsen e. V.



- 4.3. Nachdem jeder SR der Mittelsachsenliga mindestens zweimal beobachtet wurde, legt der SR-Ausschuss bis zum zweiten Quartal jedes Jahres (Rückrunde) bis zu vier SR fest, die für einen Auf- oder Abstieg in Frage kommen. Der Aufstiegs- und Abstiegspool besteht dabei aus mindestens 2 SR außerhalb der Coachinggruppe. Die ausgewählten SR werden mindestens einmal zusätzlich beobachtet.
- 4.4. Nachdem jeder SR der Mittelsachsenklasse mindestens einmal beobachtet wurde, legt der SR-Ausschuss bis zum zweiten Quartal jedes Jahres (Rückrunde) bis zu drei SR fest, die für einen Auf- oder Abstieg in Frage kommen.
- 4.5. Scheidet ein SR aufgrund des Erreichens der Altersgrenze oder gesundheitlichen Gründen aus seiner Leistungsklasse aus, so gilt er nicht als Absteiger, sofern o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- 4.6. Ein Aufstieg eines SR kann nicht erfolgen, wenn die geforderte Anzahl an Spielen durch selbst verschuldete
- längere Unterbrechung(en) der Schiedsrichtertätigkeit oder
 - Nichtansetzung(en) aufgrund von Verstößen gegen die Ordnungen des Kreisverbandes und der Fußball-Regeln

nicht erreicht wird.

5. Altersgrenze und Ausscheiden von Schiedsrichtern

- 5.1. Hat ein SR bis zum 30.06. des laufenden Jahres das 59. Lebensjahr vollendet ist eine Einstufung in der Mittelsachsenliga nicht mehr möglich. Gleiches gilt für einen SR der Mittelsachsenklasse mit Vollendung des 62. Lebensjahres. Sowie für SR der Kreisliga mit vollendetem 65. Lebensjahr.
- 5.2. Von den ausscheidenden SR sind geeignete Beobachter auszuwählen und nach entsprechender Qualifikation einzusetzen.

6. Berechnung Schiedsrichter-Soll

- 6.1.1. Für die Berechnung des SR-Soll bleibt ungeachtet vorhergehender Vorschriften weiterhin die Mindestanforderungen des § 6 Abs. 3 SRO-SFV für jeden Schiedsrichter verbindlich.

Andreas Schramm

Marcel Veits

gez. am 29.06.2016